



1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Tangermünde (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Inhaltsverzeichnis

Seite

	Präambel	2
§ 1	Änderungen	2
§ 2	Inkrafttreten	2

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 Abs. 1 Satz 1, 35 Abs. 2 Satz 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeit gültigen Fassung, §§ 9 Abs. 4 und 10 Abs. 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der derzeit gültigen Fassung und der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung - KomEVO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Tangermünde in seiner Sitzung am xx.xx.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

(1) Der § 3 Abs. 2 der Feuerwehrentschädigungssatzung erhält folgenden Wortlaut:

Die im Leitungsdienst der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Tangermünde mitwirkenden Kameraden erhalten folgende pauschale Aufwandsentschädigung für die Ausübung der nachfolgend aufgeführten Funktionen:

- | | |
|----------------------|-------------------------|
| 1. Leitungsdienst | 5 € je Bereitschaftstag |
| 2. Führungsassistent | 3 € je Bereitschaftstag |

Wird eine der vorgenannten Funktionen entgegen des Dienstplans getauscht, so fällt die volle Entschädigung dem Kameraden zu, der mehr als 12 h Bereitschaftsdienst pro Tag übernimmt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tangermünde, den xx.xx.2021

Pyrdok
Bürgermeister